

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 70 (1992)
Heft: 6

Rubrik: Die Bank gibt Auskunft : eine Bankvollmacht erleichtert vieles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

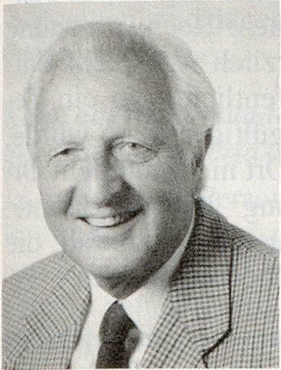
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bank gibt Auskunft



Dr. Emil Gwalter

Eine Bankvollmacht erleichtert vieles

Kürzlich haben meine Frau und ich darüber gesprochen, ob sie nach meinem Ableben von meinem Sparkonto Beträge abheben dürfte, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Ein Freund sagte mir, dass das ganze Guthaben gesperrt bleibe, bis die Erbteilung vollzogen sei. Das kann sehr lange dauern, und wovon soll meine Frau in der Zwischenzeit leben?

Wenn jemand stirbt, wird baldmöglichst ein Inventar über die Vermögenswerte und Schulden des Verstorbenen am Todestag erstellt. Dieses gilt als Grundlage für den Erbvorgang. Von diesem Moment an dürfen die gesetzlichen und allenfalls testamentarisch eingesetzten Erben bis zur erfolgten Erbteilung nur noch **gemeinsam** über die Vermögenswerte verfügen, es sei denn, der Erblasser habe in seinem Testament einen Willensvollstrecker bestimmt, der das Vermögen im Interesse aller Erben verwalten soll. Auch wenn dies nicht der Fall ist, können die Erben – falls alle zustimmen – einen Willensvollstrecker von sich aus ernennen.

Wenn viele Erben vorhanden sind und diese unter sich noch uneins

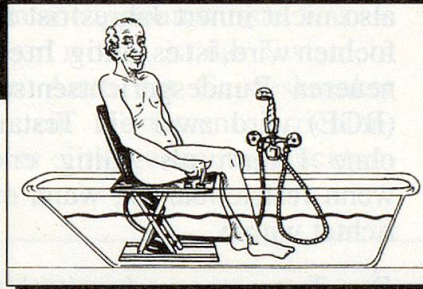
sein sollten, kann es für Ihre Frau recht kompliziert und unangenehm werden, Geld von Ihrem Konto abzuheben. Dies lässt sich vermeiden, wenn Sie ihr noch zu Lebzeiten eine **Vollmacht** über Ihr Konto erteilen. Ohne gegenteilige Absprache gilt diese Vollmacht über den Tod hinaus. Ein Freipass, das Konto zu plündern, ist eine solche Vollmacht allerdings nicht. Ihre Frau muss sich solche Bezüge bei der Erbteilung anrechnen lassen, und sie trägt die Verantwortung dafür, dass die Ansprüche der

übrigen Erben durch ihre Bezüge nicht geschmälert werden. Übrigens empfehle ich besonders älteren Leuten, sich gegenseitig eine solche Vollmacht zu erteilen. Man muss dabei nicht gleich an das Schlimmste denken. Es ist ja auch möglich, dass Sie selbst oder Ihre Frau infolge Krankheit oder Abwesenheit nicht in der Lage sind, die eigenen Bankgeschäfte zu besorgen. Mit einer gegenseitigen Vollmacht können Sie sich in solchen Situationen jederzeit und ohne Umtriebe aushelfen.

Dr. Emil Gwalter

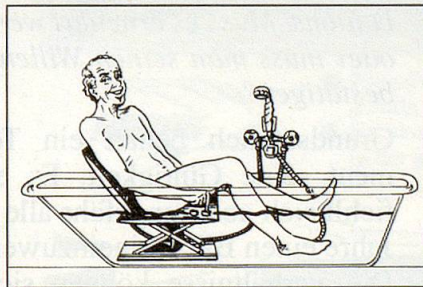
Sicherheit in der Badewanne

mit dem Vitalift-Badewannenlifter.



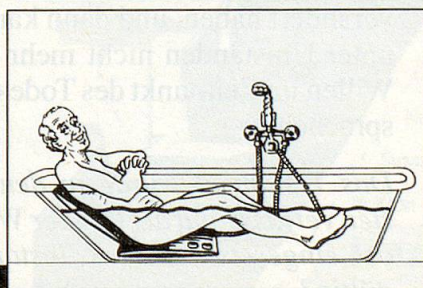
Vorteilhaft:

- Für alle Wannen ohne Umbau
- problemlos herausnehmbar
- direkter Anschluß an den Wasserhahn, garantiert ohne Strom
- rostfrei, solide Materialqualität
- 2 Jahre Garantie



Hervorragend:

- vollautomatische Verstellung der Rückenlehne beim Auf- und Absenken
- Sofortstopp-Steuerung für höchste Sicherheit
- Vitaturn-Ein- und Ausstiegshilfe (Zubehör)



Sonderpreis für Weihnachten

HERMAP

Rehabilitationstechnik • Heim- und Spitalbedarf

HERMAP AG
Neuhaltenstrasse 1
6030 Ebikon
Telefon 041 33 58 66
Fax 041 33 57 59